

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Schaffung von Jugendräumen im Landkreis Coburg



A) ALLGEMEINES

1. Zweck der Förderung

Der Landkreis Coburg gewährt Finanzmittel für die Anteilsfinanzierung von Jugendräumen zur Unterstützung der Jugendarbeit vor Ort.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird ausschließlich die Errichtung von Jugendräumen, die vorrangig und überwiegend der Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Jugendarbeit umfaßt in diesem Zusammenhang sowohl verbandliche Jugendarbeit, als auch die Tätigkeit von freien, offenen Jugendgruppen. Der Zuwendungsempfänger muß Gewähr dafür bieten, daß die Einrichtung im Rahmen der Möglichkeiten durch andere Träger der Jugendarbeit mitgenutzt werden kann.

Nicht gefördert werden Zeltplätze.

B) ZUSCHUSSVERFAHREN

1. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind alle Vereine und Verbände, die im Kreisjugendring Coburg zusammengeschlossen sind sowie deren Untergliederungen; darüberhinaus die öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendarbeit nach § 75 KJHG und sonstige Jugendorganisationen, die die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 KJHG erfüllen.

2. Art und Höhe der Zuwendung

a) Die Förderung erfolgt projektbezogen durch Zuwendung im Wege der Anteilsfinanzierung.

b) Die Zuwendung beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 5.000,-- EURO.

c) Nichtzuwendungsfähig sind:

- der Grunderwerb
- Baumaßnahmen, die aus anderen Land- kreismitteln bezuschußt werden.

d) Ein neuer Zuschußantrag für ein einmal bereits gefördertes Objekt-An-/Umbau kann frühestens nach Ablauf von 5 Jahren nach Fertigstellung der früheren Maßnahme gestellt werden.

3. Antragsverfahren

Der Antrag ist vor Baubeginn zu stellen, er muß folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung, inwieweit die Baumaßnahme der Begegnungen von Jugendlichen dient und auf welchen Einzugsbereich sie abzustellen ist.
- Kostenvoranschlag über die Gesamtkosten
- Kostengliederung
- Baupläne und Lageplan
- baurechtliche Genehmigung (ggf. Antrag auf Nutzungsänderung)
- Grundbuchauszug und ggf. Pachtvertrag
- Finanzierungsplan
- Erklärung des/r Antragstellers/in, die entsprechend geltenden Richtlinien des KJR für die Gewährung von Zuschüssen zur Schaffung von Jugendräumen anzuerkennen.

4. Bewilligung und Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt, nachdem ein Zuwendungsbescheid erlassen ist. Sie wird in 2 Raten á 50 % vorgenommen. Die 1. Rate wird bei Baubeginn gegeben; die 2. Rate wird nach Fertigstellung und Vorlage der Verwendungsnachweise entrichtet.

Die Bewilligung des Zuschusses wird abhängig gemacht vom Einverständnis, den Zuschuß anteilig zurückzuzahlen, falls die geförderten Jugendräume innerhalb von 10 Jahren zweckentfremdet genutzt werden.

5. Bewilligungszeitraum

Die Bewilligung erstreckt sich auf das laufende Haushaltsjahr. Falls der Zuschuß in diesem Jahr nicht in Anspruch genommen werden kann, gilt die Bewilligung auch für die beiden folgenden Haushaltsjahre fort. Die Baumaßnahme muß daher spätestens 3 Jahre nach Eingangsdatum des Antrags beim Kreisjugendring abgeschlossen sein.

6. Verwendungsnachweis

Der Antragsteller hat die veranschlagten Ausgaben durch Vorlage von Originalbelegen nachzuweisen. Ermäßigen sich die nach der Bewilligung zuwendungsfähigen Ausgaben, so vermindert sich entsprechend der Zuschuß.

7. Rückzahlung der Zuwendung

Die Rückforderung der Zuwendung ist vorzunehmen:

1. in Höhe der verbleibenden Differenz, wenn abgerufenen Mittel nicht in voller Höhe verbraucht werden oder Teile des Zuwendungsbescheids widerrufen werden oder für unwirksam erklärt werden.
2. in voller Höhe, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt wurde oder Mittel mißbräuchlich verwendet werden oder der Zuwendungsbescheid aus einem anderen Grund widerrufen wird oder für unwirksam erklärt wird.

Der Kreisjugendring behält sich vor, über Kürzung der Mittel zu entscheiden, wenn die Summe der abgerufenen Mittel die Summe des zur Verfügung gestellten Etats übersteigt.

Der Kreisjugendring wird die zweckgerichtete Verwendung der Mittel überprüfen.

8. Restmittel

Über die Verwendung eventueller Restmittel aus dem jeweiligen Haushaltsjahr entscheidet der KJR-Vorstand.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten aufgrund der zwischen Landkreis Coburg und dem Kreisjugendring getroffenen Fördervereinbarung sofort in Kraft.

(Stand 22.11.2002)

(gemäß Fördervereinbarung zwischen dem Landkreis Coburg und dem Kreisjugendring Coburg vom 25.07.1996)